

## Kuhn Marco

---

**Von:** Kuhn Marco  
**Gesendet:** Freitag, 16. Januar 2009 17:03  
**An:** Schmid, Inge; Koller, Ernst; Streuli-Hugener Erika; Näf, Norbert; Signer Paul; Schmid Ernst; 'erwin.ganz@bluewin.ch'; Graf, Ueli; Sturzenegger, Arthur; Knaus-Grüniger, Hedi; Gemeindepräsident Schwellbrunn; Breitenmoser, Christian (Gde Speicher); Gemeinde Stein; Frey, Gerhard; Sturzenegger, Niklaus; Frischknecht Stefan; Egli, Jakob; Ramsauer, Hans Peter; Wick Clemens; Koch, Max; Kürsteiner, Verena; 'fuer-vorsorge@gmx.ch'; Seiler, Harold; Bruppacher Thomas; Gemeinde Hundwil; 'fritz.beutler@hispeed.ch'; 'erich.straub@bluewin.ch'; 'cmoggier@bluewin.ch'; 'sonja.tobler@gmx.ch'; 'c.wildermuth@bluewin.ch'; 'heidi.wuethrich-alder@bluewin.ch'; Brandenburg, Barbara; 'schmid.annelies@bluewin.ch'; 'rainer.goetz@bluewin.ch'; 'irene\_reifler@bluewin.ch'; Birrer, Margrith; 'verenakuenzler@hotmail.ch'  
**Cc:** Fischbacher, Richard; Zähler, Walter; 'willi.solenthaler@grub.ch'; Meier, Werner; Bamert Christof; Buff, Walter; Suhner, Philipp; Walser, Urban; Coray, Isabelle; Hollenstein Roman; Greber, Gerda; Weber, Stefan; Weiersmüller, Fredi; Grob, Walter; Rutz, Annelies; Weiss, Erika; Graf, Lina (Wald); Meiler, Hermann; Ritter Remo; Schmid, Edgar; Meier, Heidi; Frey, Markus; Michel Rouven; Abderhalden Cornelia; Bischof Sonja; Hertler, Heidi; Künzler, Hans; Göller Stieger Beate; Hanimann, Monika; Thoma, Béatrice; Eugster, Anne (Speicher); 'theofrischknecht@bluewin.ch'; Keller Annamarie; Faessler, Sandra (Teufen); Schneider, Rebecca (Teufen); Künzler, Corinne; Blumer, Sibylle; 'rita.schumann@bluewin.ch'; 'roland@gartmann.ro'; Tüscher Elisabeth; Lieberherr, Rahel; Bänziger, Martin; 'ursa.maier@sozialberatung-ar.ch'; Boari Carmelita; Baumgartner Felix; Wernli Jürg; Wüst Thomas; Egger Christine  
**Betreff:** SKOS-Richtlinien: Anpassung Verwandtenunterstützung / Auswirkungen für AR?

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten  
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Am 5. Januar 2009 informierte die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS über die **Anpassungen der Richtlinien im Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützung**. Die Einkommensgrenzen der Unterstützungspflichtigen (gem. Art. 328 und 329 ZGB), ab welchem überhaupt Abklärungen seitens der Sozialhilfebehörden vorzunehmen wären, sollen erheblich angehoben werden. Dabei wurden die Grenzwerte teilweise mehr als verdoppelt, und dies wurde unter anderem nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Verwandtenunterstützung begründet.

Diese angekündigten Änderungen, insbesondere das Ausmass, ist vielerorts nicht nur auf Zustimmung und Verständnis gestossen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat zu diesem Thema die Vertretungen aller Kantone zu einer Vernehmlassung eingeladen und wird sich hierzu ebenfalls noch äussern.

Bekanntlich wurde per 1. Januar 2009 die Sozialhilfeverordnung (SHV) in Kraft gesetzt und damit die SKOS-Richtlinien in unserem Kanton als verbindlich erklärt, soweit das Gesetz oder die Verordnung keine andere Regelung vorsehen oder besondere Umstände ein Abweichen rechtfertigen. **Zurecht taucht nun bei Ihnen die Frage auf, was dies nun für die aktuelle Praxis in Ihren Sozialämtern heisst. Nach Absprache mit Regierungsrat Jürg Wernli teilen wir Ihnen seitens des Departementes Inneres und Kultur mit, dass vorläufig nach wie vor die SKOS-Verwandtenunterstützungsempfehlungen in der bisherigen Fassung Anwendung finden sollen.** Die politische Akzeptanz der neuen Empfehlungen ist sehr fraglich, weshalb einerseits die SODK-Vernehmlassung abgewartet und in der Folge allfälliger Anpassungsbedarf für unseren Kanton geprüft wird. Bis dahin halten Sie sich an die bisherigen Richtlinien.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Marco Kuhn

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Inneres und Kultur  
Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit  
Obstmarkt 1  
9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

[www.appenzellerland.ch](http://www.appenzellerland.ch)

Marco Kuhn, Leiter  
Tel. +41 71 353 64 46  
Fax. +41 71 353 64 59  
mailto: Marco.Kuhn@ar.ch

## F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

**Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.**

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr. Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000 .–	Fr. 180'000 .–	Fr. 20'000 .–

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.–, Verheiratete Fr. 500'000.–, pro Kind Fr. 40'000.–) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfen H.4).

**Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.**

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Die aktive Unterstützung der pflichtigen Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

## H.4 Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung

### ▪ **Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Dieser wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

<b>Alleinstehende</b>	<b>Fr. 250'000.–</b>
<b>Verheiratete</b>	<b>Fr. 500'000.–</b>
<b>pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)</b>	<b>plus Fr. 40'000.–</b>

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

<b>Alter des/der Pflichtigen</b>	<b>Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)</b>
<b>18–30</b>	<b><math>\frac{1}{60}</math></b>
<b>31–40</b>	<b><math>\frac{1}{50}</math></b>
<b>41–50</b>	<b><math>\frac{1}{40}</math></b>
<b>51–60</b>	<b><math>\frac{1}{30}</math></b>
<b>Ab 61</b>	<b><math>\frac{1}{20}</math></b>

### ▪ **Pauschale für gehobene Lebensführung**

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird – gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS – wie folgt festgelegt:

## **Pauschale für gehobene Lebensführung**

**1-Personenhaushalt**

**Fr. 10'000.–/Mt.**

**2-Personenhaushalt**

**Fr. 15'000.–/Mt.**

**Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) Fr. 1'700.–/Mt.**

**Als Verwandtenbeitrag ist grundsätzlich die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.**

Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern einer der beiden Personen zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, so soll vom Gesamtbetrag der Unterstützung ausgegangen und höchstens die Hälfte davon über die Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens auf das von dieser Person selber erzielte Einkommen zurückgegriffen werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht die maximale Höhe der Verwandtenunterstützung dem Anspruch des betreffenden Ehegatten auf einen Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB (sofern die dort erwähnten Kriterien erfüllt sind). Dieser errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über den gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Kriterien festgesetzt.